

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 0041/25/2-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Hinweis, Ziffer 2**
Datum des Beschlusses: **23.04.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Zeitung veröffentlicht am 16.01.2024 einen Beitrag mit dem Titel „Aus Sven wird Marla-Svenja“. Darin geht es um die angebliche Transperson Marla-Svenja Liebich beziehungsweise Sven Liebich. Liebich ist ein altbekannter Neonazi, dessen „ideologische Nähe zum Nationalsozialismus sich in den von ihm verwendeten Symboliken und Stilelementen“ widerspiegeln. 2023 soll Liebich noch Transpersonen auf dem Christopher Street Day beschimpft haben. Wie die Zeitung mitteilt, hatte der Verfassungsschutz seit Dezember 2024 Kenntnis von Liebichs Änderung seines Geschlechtseintrags.

II. Zu diesem Text gibt es zwei Beschwerdeführer. Einer moniert Verstöße gegen die Ziffern 1, 8, 9, und 12 des Pressekodex. Die Zeitung habe Liebich absichtlich falsch, nämlich mit dem männlichen Pronomen, gegendert. Außerdem habe sie den Deadname, also den alten Vornamen Liebichs verwendet und damit gegen die Menschenwürde der Person verstoßen. Das Deadnaming sei zudem laut Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag (SBGG) nicht zulässig.

Der zweite Beschwerdeführer kritisiert ebenfalls, dass die Zeitung für Liebich männliche Pronomen benutzt. Außerdem zeigt er folgenden Satz an: „Explizit heißt es zum Thema auch im Selbstbestimmungsgesetz: ‚Die Unterbringung von Strafgefangenen muss sich nicht allein am Geschlechtseintrag orientieren.‘“ Dieser Satz steht laut dem Beschwerdeführer nicht im

SBGG. Im Gesetz stehe sogar gar nichts zum Strafvollzug. Die Anforderungen an die Richtigkeit direkter Zitate seien hoch.

III. Für die Zeitung antwortet die Rechtsabteilung des Dachverlags. Eine Syndikusanwältin und ein Syndikusanwalt teilen mit, dass der Beitrag nicht gegen den Pressekodex verstoße. Zum Vorwurf, dass die Passage „Explizit heißt es zum Thema auch im Selbstbestimmungsgesetz: ‚Die Unterbringung von Strafgefangenen muss sich nicht allein am Geschlechtseintrag orientieren‘“ nicht im Gesetz stehe, antworten sie, der Satz befinde sich in der Tat nicht im Gesetzestext des SBGG, wohl aber in der zugehörigen Gesetzesbegründung. Dass sich der Autor auf einen Wortlaut nicht im SBGG, sondern in der Gesetzesbegründung beziehe, mache die Äußerung nicht unzutreffend. Der Autor des Texts fügt noch hinzu, dass er aus einem 84-seitigen Dokument der Bundesregierung zitiert habe, in dem sowohl das Gesetz als auch die Begründung aufgeführt seien. Die Zeitung habe den entsprechenden Absatz aber korrigiert.

Die Anwälte erklären weiter, dass die Nennung von Liebichs altem Namen und das Gendern mit männlichen Pronomen nicht gegen das Offenbarungsverbot des SBGG und damit auch nicht gegen die Ziffern 1, 8, 9 oder 12 des Pressekodex verstießen. Es gebe in dem Beitrag auch keinen Verstoß gegen das Offenbarungsverbot nach § 14 des SBGG.

Denn die Zeitung habe weder die vormals eingetragene Geschlechtsangabe noch einen vormals eingetragenen Vornamen „offenbart“ – weil sie nicht offenbaren könne, was schon allgemein bekannt gewesen sei. So stehe es auch in der Gesetzesbegründung: „Die Offenbarung über etwas, was bereits bekannt ist, ist nicht möglich.“

Zudem lege das Gesetz auch fest, dass das Offenbarungsverbot nicht gelte, wenn ein öffentliches Informationsinteresse an den Daten bestehe. Ein solches Interesse sei vorhanden, das allgemeine Persönlichkeitsrecht stehe in dem Fall von Liebich zurück, schon allein deshalb, weil der bisherige Geschlechtseintrag und Vorname bereits allgemein bekannt waren.

Darüber hinaus bestehe der Verdacht, dass es sich bei der Änderung von Geschlechtseintrag und Namen von Marla Svenja Liebich um eine bloße Provokation handle. Es liege nahe, dass das Trickereien eines rechtsradikalen Straftäters seien, der den Staat vorführen will und sich zunutze macht, dass offenbar eine persönliche „Erklärung mit Eigenversicherung“ gegenüber dem Standesamt zur Änderung des Geschlecht- und Namenseintrags genügt, ohne dass die Glaubhaftigkeit des Änderungswunsches geprüft wird. Marla Svenja Liebich habe noch unlängst CSD Teilnehmer als „Schwulettchen“ und „Parasiten der Gesellschaft“ beschimpft und von „Transfaschismus“ schwadroniert. Dass Liebich nach Jahrzehnten ihre Ideologie als Marla Svenja abgelegt habe, sei im Mindesten unwahrscheinlich.

Und auch wenn die Änderung des Personenstands nicht missbräuchlich wäre, so die Anwälte, dürfte die Presse selbstverständlich auch darüber berichten. Um das vergangene Geschehen der Person zuzuordnen, die sich heute Marla-Svenja nennt, sei es zulässig, auch den Namen Sven Liebich zu nennen. Es bestehe ein entsprechendes öffentliches Informationsinteresse. Schutzinteressen Marla Svenja Liebichs, die die eingetragene Geschlechtsangabe und eingetragenen Vornamen erst zum 01.11.2024 habe ändern lassen, stünden zurück.

Zudem sei davon auszugehen, dass Marla-Svenja Liebich mit der Mitteilung der vormals eingetragenen Geschlechtsangabe und dem vormals eingetragenen Vornamen sehr wohl einverstanden ist, da sie die mediale Aufmerksamkeit suche.

Zum Schluss der Stellungnahme äußert sich der Autor des Textes:

Deutscher Presserat Postfach 12 10 30 10599 Berlin
Fon: 030/367007-0 Fax: 030/367007-20 E-Mail: info@presserat.de www.presserat.de

„Meiner Ansicht nach bedarf es Sensibilität, wenn es in journalistischen Texten um die frühere persönliche geschlechtliche Identität von Personen und dem damit verbundenen Wechsel des Vornamens geht. Vor allem dann, wenn die vorherige Identität der Person, über die berichtet wird, tatsächlich ‚offenbart‘ wird und der Öffentlichkeit bislang unbekannt war. Marla-Svenja Liebich (vormals Sven Liebich) war hingegen schon Jahre vor meiner Berichterstattung eine überregional bekannte, öffentlich auftretende und in den öffentlich einsehbaren Berichten des Verfassungsschutzes Sachsen-Anhalt namentlich genannte rechtsextreme Person. Darüber hinaus hat sich Liebich in den letzten Jahren kritisch und abwertend über Homosexuelle, queere Menschen und trans Personen geäußert. Über die nun von Liebich vollzogene Änderung von Vornamen und Geschlechtseintrag zu berichten, halte ich deshalb auch in Anbetracht einer Frage für relevant: Wieso hat sich Liebich, bisher bekannt für völlig konträre Positionen, für diesen Schritt entschieden? Diese Frage zu beantworten, ist bislang zwar nicht vollständig möglich. Sie aufzuwerfen, halte ich allerdings für die öffentliche Meinungsbildung relevant.

Relevant halte ich hierbei auch, in diesem Artikel den bisherigen Vornamen von Liebich zu nennen, mit dem Liebich den größeren Teil des Lebens als männliche Person öffentlich in Erscheinung getreten war. Immerhin war der Wechsel des Vornamens der dem Artikel zugrunde liegende Anlass für die Berichterstattung, oder wie Kommunikationswissenschaftler vielleicht sagen würden: der primäre Nachrichtenfaktor. Hätte ich den vorherigen Vornamen Sven, mit dem Liebich einst zu einer Person von Bekanntheit wurde, vermieden, wäre die Berichterstattung aus meiner Sicht nicht vollständig gewesen. Dem Leser und der Leserin wären Informationen vorenthalten worden, die essenziell für den Inhalt und das Verständnis des Artikels sind. Unter anderem auch aus dem Grund, dass ich es für relevant erachte, den Leserinnen und Lesern mitzuteilen, wie eine rechtsextreme Person, die unter anderem wegen Volksverhetzung und Beleidigung verurteilt wurde, früher einmal hieß. Von Liebich geht meiner Einschätzung nach auch deshalb eine zumindest nicht völlig auszuschließende Bedrohung für bestimmte Personengruppen aus, etwa wenn Liebich nun womöglich zu Orten Zugang erhält, die nur Frauen, queeren und trans Personen zugänglich sind. Die Änderung von Vornamen und Geschlechtseintrag macht das vorherige öffentlich geführte Leben nicht ungeschehen oder weniger berichtenswert, gerade dann, wenn es um den ersten Artikel zum Wechsel von Vornamen und Geschlechtseintrag geht.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung aufgrund der falschen Zuordnung des Satzes „Die Unterbringung von Strafgefangenen muss sich nicht allein am Geschlechtseintrag orientieren“ zum SBGG selbst und nicht zur Gesetzesbegründung einen leichten Verstoß gegen die Sorgfaltspflicht.

Alle anderen Kritikpunkte der beiden Beschwerdeführer bewertet der Ausschuss als unbegründet und folgt dabei vollumfänglich den Ausführungen der Beschwerdegegnerin. Ein Verstoß gegen das Offenbarungsverbot des SBGG kann nicht vorliegen, weil Marla-Svenja Liebich zuvor jahrelang als prominente rechtsextreme Person in der Öffentlichkeit stand. Weiter erachtet der Ausschuss es wie die Beschwerdegegnerin als wahrscheinlich, dass Liebich die Änderung ihres Personenstands in missbräuchlicher Art und Weise vorgenommen hat, um zu provozieren und den Staat vorzuführen. Darauf deuten Liebichs Äußerungen etwa beim Christopher Street Day hin. Durch dieses Verhalten hat Liebich nach Ansicht des Ausschusses den Schutz des SBGG verwirkt. Zudem muss Liebich angesichts

dieses offenen Missbrauchs des Gesetzes in Kauf nehmen, dass über solches Verhalten berichtet wird.

C. Ergebnis

Aufgrund des Verstoßes gegen die Ziffer 2 des Pressekodex erteilt der Beschwerdeausschuss der Redaktion gemäß § 12 Beschwerdeordnung einen Hinweis.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>